



Satzung Lahn-River-Chapter Germany



Präambel

Das *Lahn-River-Chapter Germany*, das am 15.02.1995 gegründet wurde, ist ein nicht eingetragener Verein und bei der H.O.G. (Harley Owners Group) offiziell registriert unter der Nummer: 9312.

Die nachfolgende Satzung basiert auf den jeweils gültigen H.O.G.-Statuten "CHARTA FÜR LOKALE H.O.G. - CHAPTER" und ergänzt die dort niedergelegten Regeln.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Lahn-River-Chapter Germany“. Er hat seinen Sitz in der Harley-Davidson Factory Wetzlar, Mittelhessen Motors GmbH, Industriestraße 3, 35582 Wetzlar Dutenhofen.

Das Geschäftsjahr ist vom 01. Januar eines jeden Jahres bis zum 31. Dezember des Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

Das Chapter ist ein Zusammenschluss von Motorradfahrern und Motorradfahrerinnen (Harley-Davidson), die sich zum Ziel gesetzt haben, Individualität, Liberalität, Toleranz und familienorientiertes Handeln mit dem Spaß am Harley-Fahren zu verbinden.

§ 3

Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied kann werden, wer H.O.G.-Mitglied ist und ein Harley-Davidson Motorrad besitzt, oder ein „Associate-H.O.G.-Member“ eines Mitglieds des Chapters ist.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod
2. Austritt

Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen.

3. Ausschluss

- (1) Dieser erfolgt, wenn ein Mitglied
 - a) selbstverschuldet keinen H.O.G.-Status mehr hat (ausgenommen Associate)
 - b) gegen die Regeln der Satzung verstoßen hat,
 - c) das Ansehen und die Interessen des Chapters schwer geschädigt hat,
 - d) innerhalb des Chapters wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
 - e) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat hierbei den erweiterten Vorstand mit einzubeziehen.
- (3) Der Sponsoring Dealer ist auch alleine berechtigt, ein Mitglied auszuschließen (H.O.G.-Charta).
- (4) Dem betroffenen Mitglied muss vorher Gehör gewährt werden.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Chapter. Geleistete Beiträge werden nicht rückerstattet. Ein Anspruch am Chaptervermögen besteht nicht. Chapterinterne Unterlagen und sonstige überlassene Gegenstände sind zurückzugeben. Des Weiteren ist die Weitergabe der Embleme an Externe nicht gestattet! Embleme des Chapters dürfen in der Öffentlichkeit nicht mehr getragen werden.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand

2. Die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den in der H.O.G.-Charta festgelegten Positionen, den „Primary Officers“. Hierzu zählen: Sponsoring Dealer, Director, Assistant Director, Secretary und Treasurer, kurz „PO's“ genannt.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Sponsoring Dealer sowie der Director. Jeder von ihnen hat im Innen- wie im Außenverhältnis Einzelvertretungsbefugnis.
3. Der Vorstand wird unterstützt durch den erweiterten Vorstand, die „Facultative Officers“. Dies sind zurzeit Roadcaptain, New Member Officer, Membership Officer, Activities Officer, Merchandise Officer, LOH Officer, Editor, Historian/ Photographer, Webmaster. Kurz „Officers“ genannt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes und die Officers werden auf Vorschlag der Mehrheit der Primary Officers vom Sponsoring Dealer bestimmt. Um- oder Neubesetzungen werden nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Entsprechend dem Umfang des Aufgabengebietes können einzelne Positionen mehrfach besetzt werden.
5. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Chapters, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden, gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist. Hierbei hat er den erweiterten Vorstand anzuhören.

§ 7

Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand informiert die Mitglieder über alle aktuellen Entwicklungen im Chapter. Rundschreiben und Newsletter an die Mitglieder, sowie Veröffentlichungen auf der Homepage, soziale Messenger Dienste, oder allgemeine Veröffentlichungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch einen der PO's.

Alle Ausgaben und Rückstellungen müssen mit einfacher Mehrheit vom Vorstand beschlossen werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

In jedem Wirtschaftsjahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird einberufen vom Director mit einer Frist von einem Monat. Als Benachrichtigung reicht der Hinweis auf der Webseite des Chapters (Rubrik Termine). Die Tagesordnung ist ebenfalls vier Wochen

Satzung Lahn-River-Chapter Stand 09.07.2023

vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Diese kann per Email an die Mitglieder übermittelt werden. Ergänzungs- bzw. Änderungsanträge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Director einzureichen.

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichts der Kassenprüfer.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Satzungsänderungen. Hierzu sind mindestens 2/3 Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich
2. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie müssen den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung wiedergeben.

§ 9

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf Empfehlung des Vorstandes für die Dauer von jeweils zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Chapter bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Kassenabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung selbst vorzulegen.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

Das Chapter erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Dieser wird bestimmt nach den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Chapters. Die Höhe des Beitrages wird mit 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstandes (PO's und Officers) bestimmt. Der Beitrag muss sich im Rahmen der Bestimmungen der H.O.G.-Charta bewegen.

§ 11

Einnahmen und Kontoführung

Alle Einnahmen des Chapters sind auf das Girokonto des Lahn-River-Chapters einzuzahlen. Die selbständige Zeichnungsberechtigung obliegt allein dem Director und dem Treasurer. Alle Ausgaben und Rückstellungen müssen mit einfacher Mehrheit vom Vorstand beschlossen werden. Für Ausgaben im Chapterinteresse ist jeder Primary Officer, bis zu einem Betrag von maximal € 200,-- allein bevollmächtigt.

Rechnungen dürfen vom Treasurer nur dann überwiesen bzw. ausgezahlt werden, wenn der Beleg von einem weiteren Primary Officer gegengezeichnet worden ist.

**§ 12
Auflösung des Chapters**

Das Chapter kann aufgelöst werden durch

1. den Sponsoring Dealer,
2. Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung.
Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an eine öffentlich anerkannte, gemeinnützige Einrichtung (Charly und Lotte, Wetzlar, Stand 2023).

**§ 13
Schlussbestimmung**

Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes (PO's und Officers) bestätigt durch Unterschrift den Erhalt dieser Satzung und verpflichtet sich zu ihrer Einhaltung.

Diese Satzung wurde per Mitgliederversammlung vom 16.08.2023 beschlossen.


Lahn-River- Chapter Germany

Vorstand (Primary Officer)

Sponsoring Dealer:


Hermann Peter Johannes Henke


Director:


Jörg Buschmann

Assistant Director:


Thomas Schmetz (PU)

Treasurer:


Mark Lutz Böhm

Secretary


Thomas Schmetz (PU)